

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2021/FVA/026) vom 26.07.2021

T a g e s o r d n u n g

- 1) Bekanntgaben
Auftragsvergaben
- 2) Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Haindlfing
- 3) Erlass der Marktgebührensatzung
Empfehlungsbeschluss
- 4) Plakatierungsverordnung der Stadt Freising
Antrag AfD vom 07.06.2021 „Regulierung der Plakatierung bei Wahlen“
- 5) Berichte und Anfragen

TOP 1 Bekanntgaben

Auftragsvergaben

Anwesend: 13

90	08.07.2021	65	SWL-Städtisches Mehrgenerationenwohnen Lerchenfeld	Kellertrennwände	afm Raumkonzepte GmbH, 74389 Cleeborn	46.375,49
91	12.07.2021	65	SWL-Städtisches Mehrgenerationenwohnen Lerchenfeld	Plattenbelag Loggien und Laubengänge	GeFo-Bau GmbH, 84381 Johanneskirchen	204.469,61
92	15.07.2021	65	Generalsanierung Asamgebäude, TP 4	Stahlfenster	Eckert Glas- und Metallbau GmbH, 74927 Eschellbronn	207.078,45

TOP 2 Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Haindlfing

Anwesend: 13

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2021/FVA/026) vom 26.07.2021

TOP 3 Erlass der Marktgebührensatzung

Anwesend: 13

Die bisherige Marktgebührensatzung vom 10. Februar 1997 bedurfte einer grundlegenden Aktualisierung.

Bei den bislang veranschlagten Gebühren wurden die einzelnen Absatzchancen der verschiedenen Standbetreiber*innen nicht berücksichtigt.

Darauf soll in Zukunft ein besonderes Augenmerk gelegt werden, um eine faire Behandlung der Standbetreiber*innen und eine ansprechende Vielfalt an Waren gewährleisten zu können.

Dies wurde nun angepasst, sodass in Zukunft Standbetreiber*innen mit einem regelmäßig höherem Umsatz auch höhere Gebühren zu tragen haben als solche, welche erfahrungsgemäß deutlich weniger Umsatz generieren.

Die Berechnung der Gebühren bemisst sich nach der Frontlänge des Standes. Eine Berechnung nach Quadratmetern erfolgt nicht, da die Standbetreiber*innen, die durch große LKW auch flächenmäßig mehr Raum beanspruchen, fast ausschließlich Obst- und Gemüsehändler sind und diese Überlegungen mit in die Berechnung eingeflossen sind mit der Folge, dass Obst- und Gemüsehändler einen höheren Preis pro Frontmeter zu zahlen haben. Sollte nach Quadratmetern abgerechnet werden, stimmt das Verhältnis zwischen den einzelnen Marktbesucher*innen nicht mehr. In einem solchen Fall würde zum Beispiel ein/e Gemüsehändler*in aus Freising unverhältnismäßig allein dadurch profitieren, dass sie oder er ihren bzw. seinen Lagerplatz direkt vor Ort hat, wohingegen Verkäufer*innen, welche sämtliche Ware gesammelt an einem Markttag mit sich führen müssen. Dies würde eine unangemessene Benachteiligung von außerörtlichen Besucher*innen bedeuten.

Auch in die Berechnung mit eingeflossen sind die unterschiedlichen Anschaffungskosten für verschiedenartige Stände, da z.B. Stände mit Kühlmöglichkeit, wie sie etwa zum Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren benötigt werden, höhere Investitionskosten bedeuten. Dies stellt eine möglich gleichmäßige Amortisation dieser Investitionen sicher.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2021/FVA/026) vom 26.07.2021

Diese Änderung beinhaltet bereits eine Reduzierung der Plakatierungsmöglichkeiten. Nach den momentanen Richtlinien erhalten Parteien ab sechs Wochen vor der Wahl die Möglichkeit, Dreiecksstände an 50 Standorten (also 150 Plakatflächen) aufzubauen. Zusammen mit den insgesamt 17 städtischen Plakatwänden entspricht dies noch der von der Rechtsprechung (zuletzt OVG Greifswald, Beschluss vom 23.08.2011) geforderten „angemessenen Sichtbarkeit“ der Wahlwerbung.

Eine weitere Reduzierung von Wahlwerbung können wir als Verwaltung nicht empfehlen. Die Rechtsprechung führt aus, dass eine angemessene Aufmerksamkeit für das demokratische Instrument der Wahlen im öffentlichen Straßenraum gewährleistet sein muss. So kann das OVG Greifswald in der genannten Entscheidung folgendermaßen zitiert werden:

„Es ist allgemein anerkannt, dass für die Zeit des Wahlkampfes-jedenfalls in den letzten sechs Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin – den zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen aufgrund der Bedeutung der Wahlen in einem demokratischen Staat ein Anspruch darauf zusteht, in angemessener Weise Wahlsichtwerbung im Straßenraum zu betreiben.“

Zu der Frage, was eine angemessene Anzahl der Wahlsichtwerbung darstellt wird ausgeführt, dass jedenfalls die „Plakatierungsmöglichkeiten hinreichend dicht“ sein müssen „um den Parteien und Wählergruppen gewissermaßen flächendeckend Wahlwerbung im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen und den nötigen Raum zur Selbstdarstellung zu geben (OVG Greifswald aaO)

Im zitierten Fall hatte das Gericht entschieden, dass eine Mindestanzahl von 50 Plakatflächen pro Partei bei einer Einwohner*innenzahl von 12.000 angemessen sei. Dies sei selbstverständlich zudem abhängig von den Umständen des Einzelfalls wie der Bevölkerungsdichte und der Qualität der Standorte selbst.

Aus Sicht des Rechtsamtes wäre es als kritisch hinsichtlich der geforderten angemessenen Sichtbarkeit zu beurteilen, sollte die Stadt Freising mit einer Einwohner*innenzahl von ca 50.000 ihre Plakatstandorte noch weiter reduzieren.

